



Erste Änderung vom 23. April 2025

Erste Änderung vom 23. April 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. Juli 2019 (Amt.Mit. 54/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 23. April 2025 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Sprachwissenschaft“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn mindestens 48 LP in einschlägigen linguistischen Modulen nachgewiesen werden können.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxis- und Profilmodule, Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule		24	
B1 Methoden der empirischen Linguistik	PF	12	
B2 Anwendungen der empirischen Linguistik	PF	12	
Aufbaumodule		24 oder 36*	
A1 Sprachvariation und Sprachgeschichte I	WP	12	
A2 Psycho- und Neurolinguistik I	WP	12	
A3 Text- und Pragmalinguistik I	WP	12	
Vertiefungsmodule		12 oder 24*	
V1 Sprachvariation und Sprachgeschichte II	WP	12	
V2 Psycho- und Neurolinguistik II	WP	12	
V3 Text- und Pragmalinguistik II	WP	12	
V4 Mentoriertes Selbststudium	WP	12	
Praxis- und Profilmodule		0 oder 12*	
PX Forschungspraktikum	WP	12	
Importmodul/e gemäß Anlage 3	WP	12	
Abschlussmodul		36	
AB Abschlussmodul	PF	36	
Summe		120	

* In den Bereichen „Aufbaumodule“, „Vertiefungsmodule“ und „Praxis- und Profilmodule“ sind bereichsübergreifend 60 LP zu absolvieren.

(3) Die Module des Bereichs „Basismodule“ dienen dem Erwerb grundlegender Methoden der empirischen Linguistik (Modul B1) und deren Anwendungen (Modul B2). Ziele dieser Module sind im Einzelnen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen wichtige Methoden der empirischen Linguistik kennen. Sie sollen in der Lage sein, diese Methoden auf konkrete Forschungsprobleme anzuwenden. Sie sollen Erfahrung in der Durchführung sprachwissenschaftlicher Forschungsprojekte gewonnen haben.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt sein.

(4) Die Module des Bereichs „Aufbaumodule“ dienen dazu, in den Gebieten der Sprachvariation und Sprachgeschichte (inklusive Sprachtypologie), der Psycho- und Neurolinguistik bzw. der Text- und Pragmalinguistik zentrale Konzepte und Inhalte zu vermitteln. Die Studierenden nehmen durch die Anzahl belegter Aufbaumodule und ihre spezifische Auswahl eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor. Die Absolventen und Absolventinnen sollen zentrale Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs besitzen. Hierbei sollen sie in der Lage sein, individuelle Schwerpunkte auszubilden, die je nach gewählter Spezialisierung zu einem oder mehreren der folgenden Qualifikationsziele führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen zentrale Kenntnisse hinsichtlich Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte erwerben. Sie sollen die entsprechenden Forschungsmethoden kennen und sollen in der Lage sein, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen anhand eines relevanten Forschungsbereichs zentrale Kenntnisse der Psycho- und Neurolinguistik erwerben. Sie sollen in der Lage sein, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen Kompetenzen bezüglich text- und pragmalinguistischer Analyse- und Klassifikationsverfahren erlangen. Sie sollen in der Lage sein, diese durchzuführen und zur reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen zu nutzen.

(5) Die Module des Bereichs „Vertiefungsmodule“ dienen dazu, in den Gebieten der Sprachvariation und Sprachgeschichte (inklusive Sprachtypologie), der Psycho- und Neurolinguistik bzw. der Text- und Pragmalinguistik zentrale Konzepte und Inhalte in einer vertiefenden Art und Weise zu vermitteln. Die Studierenden nehmen durch die Anzahl belegter Vertiefungsmodule und ihre spezifische Auswahl eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor. Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs besitzen. Hierbei sollen sie in der Lage sein, individuelle Schwerpunkte auszubilden, die je nach gewählter Spezialisierung zu einem oder mehreren der folgenden Qualifikationsziele führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte erwerben. Sie sollen die entsprechenden Forschungsmethoden kennen und sollen in der Lage sein, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen anhand eines relevanten Forschungsbereichs vertiefte Kenntnisse der Psycho- und Neurolinguistik erwerben. Sie sollen in der Lage sein, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kompetenzen bezüglich text- und pragmalinguistischer Analyse- und Klassifikationsverfahren erlangen. Sie sollen in der Lage sein, diese durchzuführen und zur reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen zu nutzen.
- Das Modul V4 „Mentoriertes Selbststudium“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung, die nicht im aktuellen Veranstaltungsangebot enthalten ist.

Ziel der Aufbau- und Vertiefungsmodule ist insgesamt die fachbezogene Individualisierung der Schwerpunkte des Studiums unter Wahrung hoher wissenschaftlicher Standards.

(6) Aus dem Bereich „Praxis- und Profilmodule“ können Module im Umfang von 12 LP absolviert werden. Hier kann entweder das Praxismodul „PX Forschungspraktikum“ gewählt werden oder Importmodul/e, das/die gleichfalls der studierendenzentrierten und profilorientierten Spezialisierung dient/dienen, absolviert werden.

- Im Praxismodul „PX Forschungspraktikum“ haben die Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit, durch ein intensives Forschungspraktikum das erworbene Wissen bezüglich linguistischer Annahmen, Erkenntnisse sowie empirischer Verfahrensweisen gezielt und eigenständig zur Anwendung zu bringen und begleitend zu reflektieren.
- Durch Profilmodule sollen die Absolventen und Absolventinnen vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu einem individuell gewählten Modul eines anderen Studiengangs erwerben. Angestrebt wird die Kombination sprachwissenschaftlichen Fachwissens mit außerlinguistischen Lerninhalten. Zur Wahl stehen u.a. fremdsprachliche Profilmodule. In deren Rahmen sollen die Absolventen und Absolventinnen ausgebaute Kenntnisse in einer Fremdsprache haben. Sie sollen zu fachbezogener Kommunikation mittels dieser Fremdsprache in der Lage sein.

(7) Der Studienbereich „Abschlussmodul“ besteht aus der Masterarbeit und einer abschließenden Disputation. Obligatorischer Bestandteil ist außerdem eine unbenotete Präsentation des Aufbaus der Masterarbeit und erster Ergebnisse während des Bearbeitungszeitraums. In der Abschlussarbeit wird eine projektbezogene eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit verfasst, die

der vertieften Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Thema dient. Die Präsentation dient dazu, vor einem aus KommilitonInnen und BetreuerInnen bestehenden Publikum erste Resultate vorzustellen, kritisch zu diskutieren und das Feedback auf den Vortrag in die Arbeit zu integrieren. Die Disputation dient der Präsentation der und abschließenden Reflexion über die Abschlussarbeit.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/m-a-linguistik-kognition-und-kommunikation>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht. Des Weiteren werden dort Informationen zu Praktikumsplätzen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Praktikumsplätze bereitgestellt.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck ermöglicht der Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zugang zu einer Promotion im „Fast-Track“-Verfahren.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ist ein Praxismodul (PX Forschungspraktikum) gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, das sowohl intern als auch extern absolviert werden kann. Das Praxismodul ist immer benotet. Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anhang 5.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das Praxismodul (PX Forschungspraktikum) durch ein weiteres in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genanntes Aufbau-, Vertiefungs- oder Profilmodul zu ersetzen.

(3) Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2)

berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

16. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -Dauer, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Forschungsgesprächen (im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums)
- einer Disputation

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer beträgt für alle Abs. 2 genannten mündlichen Prüfungen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem).

Hausarbeiten und Praktikumsberichte sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und 15 bis 20 Seiten umfassen (weitere Informationen zur Gestaltung der Praktikumsberichte in der Praktikumsordnung). Das im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums erfolgende Forschungsgespräch soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Die Masterarbeit soll 60 bis 80 Seiten umfassen, den zeitlichen Rahmen regelt § 23 Abs. 6. Die das Abschlussmodul abschließende Disputation soll ca. 60 Minuten umfassen, wobei die/der KandidatIn zunächst während ca. 30 Minuten die wichtigsten Ergebnisse der MA-Arbeit präsentiert.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

18. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation und einem Kolloquium und zugehöriger Präsentation (Studienleistung) ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der empirischen Linguistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wiss. Arbeitens beherrscht,
- die Form und die Struktur wiss. Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt
- und die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 9 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen des Studiengangs 48 Leistungspunkte erworben sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. In dieser Zeit ist auch die zugehörige Studienleistung (Präsentation im Kolloquium) zu absolvieren. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss

sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

19. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht

teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

20. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

21. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn

die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

23. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

24. § 38a wird neu eingefügt:

§ 38 a Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2025/26, zum Sommersemester 2026 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Wintersemester 2028/29 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 3. Juli 2019 (Amt.Mit.54/2019) tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 außer Kraft.

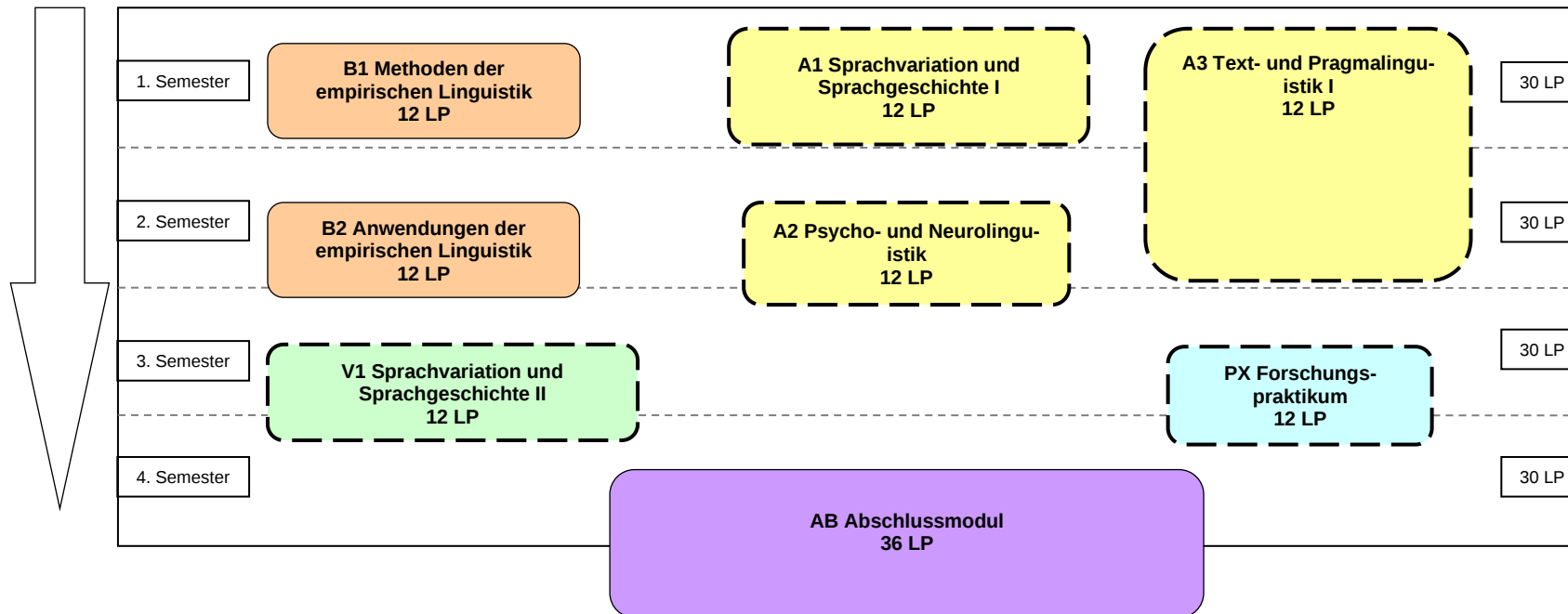
(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

25. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

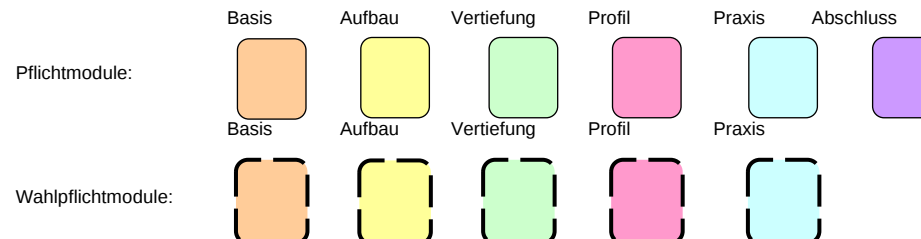
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (MA Linguistik: Kognition und Kommunikation)

- Beginn zum Sommer- und Wintersemester -



Legende



26. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Praxis- und Profilmodule erwerben Studierende im Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für: Studienbereich „Praxis- und Profilmodule“ (Wahlpflicht) 12 LP			
Angebot aus Studiengang	Lehreinheit	Modultitel	LP
M.A. Geschichte	Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Psychologie, B. Sc.	Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Betriebswirtschaftslehre/Business Administration, B. Sc.	Wirtschaftswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Volkswirtschaftslehre/Economics, B. Sc.	Wirtschaftswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Iranistik	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Politik und Wirtschaft des Nahen- und Mittleren Ostens	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Romanistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. Sc. Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften	Klinisch-praktische Medizin	MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I + II	6+6

27. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

B1: Methoden der empirischen Linguistik (12 LP) <i>Empirical methods in linguistics</i>
B2: Anwendungen der empirischen Linguistik (12 LP) <i>Applying empirical linguistics</i>
A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I (12 LP) <i>Linguistic variation and language history I</i>
A2: Psycho- und Neurolinguistik I (12 LP) <i>Psycho- and neurolinguistics I</i>
A3: Text- und Pragmalinguistik I (12 LP) <i>Text analysis and pragmatics I</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Artikel 2

Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ wird zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29 eingestellt (letztmalige Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2025/26; zum Sommersemester 2026 greift ein Einschreibestopp; letztes Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemesters 2028/29).

Die erste Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2025 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Juli 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 3. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.07.2025

gez.

Prof. Dr. Doren Wohlleben
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 11.07.2025
--